

Baulandstrategie 2030;

Richtlinie für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken in den Stadtteilen (Vergaberichtlinie)

hier: Zusammenfassung der Ergebnisse der Sitzungen der Ortsbeiräte und Stellungnahmen der Verwaltung hierzu

Ortsbeirat	Allgemein	Informationen der Verwaltung
Mörzheim Queichheim Wollmesheim	Ein Ortsbeirat wollte wissen, wie es mit der Kontrolle und dem Datenschutz aussehe, wenn Bewerber die Anträge selbst ausfüllen (Missbrauch von Angaben).	Die Bewerber sind selbst für ihre Daten und die beizufügenden Nachweise verantwortlich. Selbstverständlich werden die Angaben und die Nachweise im Vorfeld der Bauplatzvergaben durch die Verwaltung kontrolliert.
Mörzheim	Ein Ortsbeiratsmitglied wollte wissen, ob andere Kommunen so „strenge“ Richtlinien hätten.	Ja, teilweise noch strenger, insbesondere dann, wenn aufgrund subventionierter Vergaben Vermögens- und Einkommensprüfungen durchzuführen sind. Es ist festzustellen, dass zahlreiche Kommunen aufgrund des Leitlinienkompromisses ihre Richtlinien mittlerweile neu gefasst haben, bzw. gerade dabei sind, das zu tun.
Mörzheim	Ein Ortsbeiratsmitglied wollte wissen, wie z.B. Kommunen im Kreis (z.B. Maikammer) die Bauplatzvergabe handhaben.	Vergaberichtlinien finden auch in umliegenden Kommunen Anwendung.
Mörzheim	Ein Ortsbeiratsmitglied wollte wissen, ob ein Ehrenamt außerhalb des Stadtgebietes genauso gewertet wird, wie ein Ehrenamt im Ort	Sh. Verwaltungsvorschlag zu Nr. 3.2.6 der Vergaberichtlinie. Punkte für ein Ehrenamt außerhalb des Stadtgebietes werden vergeben, jedoch in geringerer Höhe.
Nußdorf	Die Relation zwischen den Punkten, die man innerhalb der sozialen Komponente für Kinder erhält und der ortsbezogenen Komponente stimmt nicht. Die Gewichtung der Kriterien soll geändert werden. Vorteilhaft wäre die Einführung weiterer Kriterien innerhalb der ortsbezogenen Komponente.	Die Gewichtung ist nach dem Leitlinienkompromiss mindestens 50 % Sozialkriterien, 50 % Ortsbezugs-kriterien. Eine stärkere Gewichtung der der Sozialkriterien zu Lasten der Ortsbezugs-kriterien ist zulässig. Die stärkere Gewichtung der Ortsbezugs-kriterien zu Lasten der Sozialkriterien ist nicht zulässig. Der Leitlinienkompromiss enthält hinsichtlich der Sozialkriterien Beispiele, die Ortsbezugs-kriterien sind auf die Begründung des Erstwohnsitzes und/oder die Zeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit beschränkt. Lediglich ein Ehrenamt kann darüber hinaus berücksichtigt werden.

		Aufgrund der aktuell vorgesehenen Punktevergabe sind 21 Punkte bei den Sozialkriterien und 20 Punkte bei den Ortsbezugskriterien zu erreichen. Die Vorgaben des Leitlinienkompromisses sind damit eingehalten. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die Kriterien und die Punktevergabe beizubehalten.
Queichheim	Der Ortsbeirat bat um Information darüber, ob es zutreffend sei, dass die Bauplätze subventioniert vergeben und deshalb eine Vermögens- und Einkommensprüfung „vorzuschalten“ sei.	Die Bauplätze werden zum vollen Wert angeboten. Die Vermögens- und Einkommensprüfung als Stufe 1 des Vergabeverfahrens entfällt. Auf die Begründung auf Seite 4 Nr. 4 der Sitzungsvorlage vom 17.03.2022 wird verwiesen.

Vergaberichtlinie Nr. 2 – Antragsberechtigter Personenkreis Seite 5 der Vergaberichtlinie (Anlage 3)	Ortsbeirat	Vorschlag/Anregung/Kritik	Stellungnahme der Verwaltung
Nr. 2.2, Satz 1, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften können jeweils nur einen Antrag stellen. Der Antrag kann bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften nur für einen Bauplatz gestellt werden.	Nußdorf	Desweiteren werden Eheleute schlechter gestellt als eheähnliche Gemeinschaften, da bei einer Ehe nur eine Person einen Bauantrag stellen kann, bei einer Wohngemeinschaft können beide Partner einen Antrag stellen. Sollten beide Partner aus dem Ort stammen, sollten sich auch beide bewerben können.	Dieser Einwand ist nicht nachvollziehbar. Da Punkte, wie z.B. Wohnen am Ort bis maximal zur höchst erreichbaren Punktzahl für das jeweilige Kriterium kumuliert werden, ist ein gemeinsamer Antrag vorteilhafter als zwei Anträge, die jeweils einzeln bepunktet werden. Die Verwaltung schlägt vor, die Regelung eines gemeinsamen Antrages beizubehalten.

			<p>Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs durch die Verwaltung gesichtet wurden.</p> <p>Würde die Anzahl oder das Alter der Kinder anders gewichtet oder aus dem Punktekatalog genommen, müssten die Punkte für die anderen Sozialkriterien „aufgestockt“ werden, um das durch den Leitlinienkompromiss vorgegebene Verhältnis 50 : 50 zwischen Sozial- und Ortsbezugs-kriterien zu wahren (Nr. 2.4 der EU-Kautelen).</p> <p>Die Verwaltung schlägt aus den genannten Gründen vor, die Punktevergabe für die Anzahl und das Alter von Kindern beizubehalten.</p>
	Wollmes-heim	Wie gestaltet sich die Punktevergabe bei einer „Patchwork Family“, wenn sich Kinder an den Wochenenden oder in den Ferien wechselweise bei einem Elternteil aufhalten	<p>Punkte werden vergeben für den Elternteil, der den Kindergeldanspruch hat und bei dem das Kind/die Kinder mit Hauptwohnsitz gemeldet ist/sind.</p> <p>Ansonsten würden Kinder bei Vergabe von Bauplätzen ggf. doppelt berücksichtigt.</p> <p>Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, diesen Vorschlag nicht zu übernehmen.</p>

Vergaberichtlinie Nr. 3.1.3. Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers/einer Bewerberin oder eines im Haushalt des Bewerbers/der Bewerberin lebenden Angehörigen Seite 7 der Vergaberichtlinie (Anlage 3)	Ortsbeirat	Vorschlag/Anregung/Kritik	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Punkte werden vergeben, wenn der Bewerber/die Bewerberin oder eine ständig in seinem/ihrem Haushalt lebende Person schwerbehindert oder dauernd pflegebedürftig ist, je nach dem Grad der Behinderung oder dem Pflegegrad</p> <p>Grad der Behinderung 50 % bis 79 % oder Pflegegrade 1, 2 1 Punkt</p> <p>Grad der Behinderung 80 % bis 99 % oder Pflegegrad 3 2 Punkte</p> <p>Grad der Behinderung ab 100 % oder ab Pflegegrad 4 3 Punkte</p> <p>Als dauerhaft im Haushalt des Bewerbers/der Bewerberin lebende Personen werden punktemäßig nur berücksichtigt: Neben dem Bewerber der Bewerberin dessen Ehegattin/deren Ehegatte, Lebenspartner/Lebenspartnerin oder Partner/Partnerin einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft sowie jeweilige Verwandte 1. Grades.</p> <p>Als „dauerhaft“ wird i.d.R ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten vor der Antragstellung angenommen, in dem die betroffene Person den Lebensmittelpunkt im Haushalt des Antragstellers/der Antragstellerin innehatte und im beabsichtigten Neubau den Hauptwohnsitz begründet.</p> <p>Sind mehrere Personen schwerbehindert oder pflegebedürftig, so ist die Punktzahl für jede dieser Personen gesondert zu ermitteln, sodass hier die Gesamtpunktzahl entsprechend höher liegen kann.</p>	<p>Mörzheim</p>	<p>Die Pflegebedürftigkeit z.B. der Eltern, die nicht im Haushalt des Bewerbers/der Bewerberin leben, sollte als Punktekriterium mit einbezogen werden.</p>	<p>Die Berücksichtigung von Verwandten des ersten Grades (= Kinder /Eltern) neben einer antragstellenden Person ist vorgesehen, soweit diese mit den Antragstellern in einem Haushalt leben und auch gemeinsam in das geplante neue Haus einziehen werden (Meldebescheinigung, Erklärung im Bewerbungsbogen).</p> <p>Eine tägliche Betreuung und erforderliche Hilfe im Haushalt des/der Bedürftigen kann durchaus eine Privilegierung bei Einheimischenmodellen rechtfertigen (Fachbeitrag Deutsche Einheimischenmodelle, S. Klein, KommP BY 5/2017).</p> <p>Vorschlag der Verwaltung: Berücksichtigung im jeweiligen Stadtteil lebender Pflegebedürftiger des 1. Verwandtschaftsgrades, ab Grad der Behinderung 80 – 99 % bzw. Pflegestufe 3, jeweils 1 Punkt weniger als bei Haushaltsangehörigen. Hauptwohnsitz seit mindestens 5 Jahren im jeweiligen Stadtteil.</p>

<p>Vergaberichtlinie Nr. 3.2.1 - Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtteil Vergaberichtlinie Nr. 3.2.3 - Hauptwohnsitz in einem anderen Stadtteil oder der Kernstadt der Stadt Landau Seiten 7/8 der Vergaberichtlinie (Anlage 3)</p>	<p>Ortsbeirat</p>	<p>Vorschlag/Anregung/Kritik</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p><u>3.2.1 Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtteil</u></p> <p>Punkte werden vergeben für die Zeitdauer, für die der Bewerber/die Bewerberin aktuell seinen/ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtteil innehat.</p> <p>Bewerber/Bewerberinnen erhalten pro vollem Monat eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes im jeweiligen Stadtteil innerhalb der vergangenen 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 0,25 Punkte</p> <p>Unterbrechungszeiten werden in Abzug gebracht. Angebrochene Monate, z.B. Monat der An- und Abmeldung bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Zeiten, in denen Ehegatten, Partner/Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Partner/Partnerinnen einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtteil gemeldet sind, werden kumuliert berücksichtigt.</p> <p>Maximal sind bei diesem Kriterium 15 Punkte erreichbar.</p> <p><u>3.2.3 Hauptwohnsitz in einem anderen Stadtteil oder der Kernstadt der Stadt Landau</u></p> <p>Punkte werden vergeben für die Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes des Bewerbers / der Bewerberin in einem anderen Stadtteil oder der Kernstadt der Stadt Landau.</p> <p>Bewerber/Bewerberinnen erhalten pro Monat eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes in einem anderen Stadtteil oder der Kernstadt der Stadt Landau innerhalb der vergangenen 5 Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 0,20 Punkte</p> <p>Unterbrechungszeiten werden in Abzug gebracht. Angebrochene Monate, z.B. Monat der An- und Abmeldung bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Zeiten, in denen Ehegatten, Partner/Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Partner/Partnerinnen einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Hauptwohnsitz in einem anderen Stadtteil oder</p>	<p>Wollmesheim</p>	<p>Die Ortsbürger müssen stärker berücksichtigt werden. Ein Wollmesheimer bekommt 0,25 Punkte und ein Bürger aus einem anderen Ortsteil, z.B. Godramstein, bekommt 0,20 Punkte.</p> <p>Diese Abstufung ist zu wenig gestaffelt.</p>	<p>Eine größere Differenz in der Staffelung wäre denkbar.</p> <p>Die vorgeschlagene Staffelung mit 0,20 und 0,25 Punkten je Monat sollte aus Sicht der Verwaltung jedoch beibehalten werden, um insbesondere Interessenten aus der Kernstadt die Möglichkeit zu eröffnen, ein Einfamilienhausgrundstück zu erwerben.</p> <p>Aus Gründen der besseren Übersicht schlägt die Verwaltung vor, die beiden Nrn. 3.2.1 und 3.2.3 unter der Nr. 3.2.1 zusammenzufassen und die Nr. 3.2.4 (bisher 3.2.5) zu modifizieren.</p>

<p>der Kernstadt der Stadt Landau gemeldet sind, werden kumuliert berücksichtigt.</p> <p>Maximal sind bei diesem Kriterium 12 Punkte erreichbar.</p>			
--	--	--	--

Vergaberichtlinie Nr. 3.2.2 - Rückkehrerklausel Seite 8 der Vergaberichtlinie (Anlage 3)	Ortsbeirat	Vorschlag/Anregung/Kritik	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Punkte werden vergeben, wenn der Bewerber/die Bewerberin zum Bewerbungsstichtag keinen Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtteil hat, aber innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vor dem Bewerbungsstichtag für mindestens 24 Monate seinen Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtteil hatte, und zwar für jeden vollen Monat 0,20 Punkte</p> <p>Unterbrechungszeiten werden in Abzug gebracht. Angebrochene Monate, z.B. Monat der An- und Abmeldung bleiben unberücksichtigt.</p> <p>Zeiten, in denen Ehegatten und Lebenspartner/Lebenspartner-innen mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Stadtteil gemeldet waren, werden kumuliert berücksichtigt.</p> <p>Maximal sind bei diesem Kriterium 12 Punkte erreichbar.</p>	Arzheim	Die Rückkehrerklausel soll auf den Zeitraum von 12 Jahren vor dem Bewerbungsstichtag ausgeweitet werden, von denen maximal 5 Jahre berücksichtigungsfähig sind.	Dem Vorschlag, den Beurteilungszeitraum von 10 auf 12 Jahre zu verlängern, kann aus Sicht der Verwaltung entsprochen werden.
	Godramstein	Die Rückkehrerklausel soll auf den Zeitraum von mehr als 10 Jahren ausgeweitet werden.	sh. zuvor
	Nußdorf	Der Zeitfaktor für Rückkehrer innerhalb der Ortsbezugskriterien wurde bemängelt.	sh. zuvor
	Queichheim	Zeitspanne für Rückkehrer verlängern.	sh. zuvor
	Godramstein Mörzheim Queichheim	<p>Es sollten Punkte vergeben werden für die Bindung im Ort: Wenn z.B. die Eltern im Ort wohnen, die im Bedarfsfalle bei der Betreuung von Kindern einspringen könnten.</p> <p>Auch wird die schnellere Integration in das „Dorfleben“ hierdurch gefördert.</p>	<p>Der Vorschlag ist zu weitgreifend im Hinblick auf die EU-Kautelen und würde bei den Ortsbezugskriterien einen Vorteil darstellen, der Einheimischen eingeräumt wird.</p> <p>Die Vorgabe des Leitlinienkompromisses, 50 % Sozialkriterien, 50 % Ortsbezugskriterien ist zu beachten.</p> <p>Der Vorschlag sollte aus Sicht der Verwaltung nicht als Kriterium, für das Punkte vergeben werden, in die Vergaberichtlinie aufgenommen werden.</p>

Vergaberichtlinie Nr. 3.2.6 - Ehrenamtliches Engagement Seite 10 der Vergaberichtlinie (Anlage 3)	Ortsbeirat	Vorschlag/Anregung/Kritik	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Punkte werden vergeben für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Sonderaufgabe) im gesamten Gebiet der Stadt Landau oder im aktuellen Wohnort</p> <p>Der Bewerber/die Bewerberin übt aktuell eine ehrenamtliche Tätigkeit im Gebiet der Stadt Landau aus (alle Stadtteile und Kernstadt), welche er/sie über eine am Bewerbungstichtag aktuell gültige Ehrenamtskarte nachweisen kann. Er/sie erhält hierfür 5 Punkte</p> <p>Der Bewerber/die Bewerberin übt eine ehrenamtliche Tätigkeit in seinem/ ihrem jetzigen Wohnort (Hauptwohnsitz) aus und kann dies durch eine am Bewerbungstichtag aktuell gültige Ehrenamtskarte nachweisen. Er/sie erhält hierfür 3 Punkte</p> <p>Ist dies nicht möglich, da der Ort, in dem der Bewerber/die Bewerberin aktuell seinen/ihren Hauptwohnsitz hat, keine Ehrenamtskarte vergibt, sind die Regelungen, unter denen die Ehrenamtskarte in Landau in der Pfalz vergeben wird, analog anzuwenden.</p> <p>Maximal sind bei diesem Kriterium 5 Punkte erreichbar.</p>	Arzheim	Folgende Kriterien sollen berücksichtigt werden: Politische Ämter, Tätigkeiten bei Rettungsdiensten, z.B. freiwillige Feuerwehr, Deutsches Rotes Kreuz, Technisches Hilfswerk, Vorstände von Vereinen, die im Vereinsregister eingetragen sind.	Politische Ämter sollten bei der Punktevergabe nicht berücksichtigt werden, da Personen, die in politischen Ämtern tätig sind, ein Kriterium beschließen, das sie bei einer eigenen Bewerbung bei der Bauplatzvergabe begünstigen würde. Die Verwaltung schlägt vor, für politische Ämter keine Punkte zu vergeben. Hinsichtlich der anderen Vorschläge sh. den gesonderten Vorschlag der Verwaltung.
	Godramstein	Das Ehrenamt soll generell honoriert werden und nicht nur von der Ehrenamtskarte abhängig gemacht werden. Auch für die Tätigkeit z.B. in einem Presbyterium sollten Punkte vergeben werden. Auch Personen, die sich „im Stillen“ engagieren, sollten berücksichtigt werden.	sh. den gesonderten Vorschlag der Verwaltung sh. den gesonderten Vorschlag der Verwaltung Der Nachweis ist schwierig zu führen / zu belegen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, diesen Vorschlag nicht in den Punktekatalog aufzunehmen.
	Nußdorf	Der Ehrenamtsbezug sollte in den Bereich der sozialen Komponente aufgenommen werden und nicht nur bei den ortsbezogenen Kriterien Berücksichtigung erfahren.	Lt. den EU-Kautelen KANN die Ausübung eines Ehrenamtes berücksichtigt werden und zwar im Rahmen der Punktevergabe für den Erstwohnsitz und/oder der Erwerbstätigkeit (= Ortsbezugskriterien) Die Verwaltung schlägt vor, das Kriterium „Ehrenamt“ bei den Ortsbezugskriterien zu belassen.

		Es soll nicht nur die Ehrenamtskarte als alleiniges Merkmal Anwendung finden, da Aufwandsentschädigungen zu einer Ablehnung der Ehrenamtskarte führen.	sh. den gesonderten Vorschlag der Verwaltung
	Queichheim	Die Punktevergabe sollte auf andere Beine gestellt werden, z.B. auch Punkte für politisches Engagement. Berücksichtigung der „Blaulichtfamilie“. Die Ehrenamtskarte ist eine zu große Hürde.	Politische Ämter sollten bei der Punktevergabe nicht berücksichtigt werden, da Personen, die in politischen Ämtern tätig sind, ein Kriterium beschließen, das sie bei einer eigenen Bewerbung bei der Bauplatzvergabe begünstigen würde. Die Verwaltung schlägt vor, Punkte für politisch Tätige nicht zu vergeben. sh. den gesonderten Vorschlag der Verwaltung
	Wollmesheim	Ehrenamtskarte ist problematisch. Auf 200 Stunden zu kommen ist sehr hoch angesetzt. Ein Feuerwehrmann etc., der ehrenamtlich tätig ist, muss stärker berücksichtigt werden als jemand, der auf dem Weinfest zwei oder drei Schichten übernimmt.	sh. den gesonderten Vorschlag der Verwaltung

Vergaberichtlinie Nr. 3.2.5 – Ehrenamtliches Engagement <u>Verwaltungsvorschlag zur Änderung der Voraussetzungen für die Punktevergabe für ehrenamtliches Engagement</u>		
Punkte werden vergeben für ein aktiv ausgeübtes Ehrenamt zum Zeitpunkt der Bewerbung a) in der Vorstandschaft eines eingetragenen Vereins in Landau in der Pfalz (die bloße Vereinszugehörigkeit/Mitgliedschaft) ist nicht ausreichend) oder b) in der Leitung einer anerkannten gemeinnützigen Organisation oder Kirche im Stadtgebiet Landau in der Pfalz oder c) innerhalb der Feuerwehren des Stadtgebietes Landau in der Pfalz oder d) in einer allgemein anerkannten Hilfsorganisation, die auch einen Sitz in Landau in der Pfalz hat (z.B. Deutsches Rotes Kreuz e.V.,DLRG e.V.).		Aufgrund der Einwendungen aus den Sitzungen der Ortsbeiräte schlägt die Verwaltung vor, die Punktevergabe wie nebenstehend neu zu regeln.

<p>Mindestens 1 volles Jahr 1 Punkt 2 volle Jahre 2 Punkte 3 volle Jahre 3 Punkte 4 volle Jahre 4 Punkte 5 volle Jahre 5 Punkte</p> <p>Höchstpunktzahl: 5</p> <p>Unter den vorgenannten Voraussetzungen wird auch ein aktives Ehrenamt berücksichtigt, das ein Bewerber/eine Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung im aktuellen Wohnort ausübt.</p> <p>Mindestens 1 volles Jahr 0,5 Punkte 2 volle Jahre 1,0 Punkt 3 volle Jahre 1,5 Punkte 4 volle Jahre 2,0 Punkte 5 volle Jahre 2,5 Punkte</p> <p>Höchstpunktzahl: 2,5 Punkte</p> <p>Maximal sind bei diesem Kriterium 5 Punkte erreichbar.</p>	
<p>Vergaberichtlinie Nr. 9.3 – Eigennutzung und Nr 9.4 - Verkauf des Grundstücks/anderweitige Überlassung, Seite 14 (Anlage 3) <u>Berichtigung</u></p>	
<p>9.3 <u>Eigennutzung</u> Der Käufer und sein Rechtsnachfolger/seine Rechtsnachfolgerin bzw. die Käuferin und ihr Rechtsnachfolger/ihre Rechtsnachfolgerin hat/haben das Vertragsgrundstück auf die Dauer <u>von 10 Jahren ab Bezugsfertigkeitsmeldung</u> (Bindungsfrist) selbst zu bewohnen (Hauptwohnsitz). Es ist nicht zulässig, das Wohngebäude innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums an Dritte zu vermieten/verpachten oder zu Gunsten eines/einer Dritten ein Erbbau- oder Nießbrauchsrecht zu bestellen.</p> <p>Unschädlich ist die Vermietung einer kleinen Einliegerwohnung oder die Vermietung einer untergeordneten Teilfläche des Wohngebäudes beispielsweise an eine Pflegeperson.</p> <p>9.4 <u>Verkauf des Grundstücks/anderweitige Überlassung</u> Das bebaute Grundstück darf innerhalb einer Frist <u>von 10 Jahren ab dem Tag der Beurkundung</u> grundsätzlich nicht veräußert oder anderweitig zur Nutzung überlassen werden.</p> <p>Die Veräußerung oder anderweitige Nutzung innerhalb der 10-Jahresfrist (z. B. bei Scheidung, Tod oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen) bedarf der Zustimmung der Stadt Landau.</p> <p>Die Regelungen im Hinblick auf die Grundstücksveräußerung sind auch für Alteigentümer/Alteigentümerinnen verpflichtend.</p>	<p>Hier wurden bei Ausarbeitung der Richtlinie versehentlich 2 unterschiedliche Zeiträume definiert. Dies soll einheitlich geregelt werden, mit Bezug auf den Fristbeginn lt. Nr. 9.3.</p> <p>Um eine Regelungslücke zu vermeiden soll in Nr. 9.4 Satz 1 wie folgt lauten:</p> <p>Das bebaute Grundstück darf bis zur Bezugsfertigkeitsmeldung und darüber hinaus innerhalb der in Nr. 9.3 genannten Frist von 10 Jahren grundsätzlich nicht veräußert oder anderweitig zur Nutzung überlassen werden.</p>

